

Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch - philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Band II. Jahrgang 1872.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1872.

~
In Commission bei G. Franz.

11
1730-87-25
Sitzung vom 2. März 1872.

Historische Classe.

Herr Moriz Ritter theilte mit:

„Quellenbeiträge zur Geschichte des Kaisers
Rudolf II.

**I. Religiöse und politische Zustände im Erzherzogthum
Oestreich.**

Die unter der Regierung des Kaisers Rudolf II. vereinigten Lande wurden in den letzten acht Lebensjahren ihres Herrschers (1604—1612) durch eine Reihe aufständischer Bewegungen erschüttert. Ein wichtiger Anlass dieser Unruhen war die Zwietracht zwischen dem Kaiser und seinem ältesten Bruder, dem Erherzog Matthias, wie ja auch der letztere die Leitung der Aufstände übernahm und die dem Kaiser entzogenen Lande erwarb. Aber der wahre Grund der Bewegung lag tiefer: er bestand in dem Elend der Lande und in der Unterdrückung der religiösen und politischen Freiheiten der Landstände. Durch beides gereizt, erhoben sich in den einzelnen Landen Parteihäupter, welche Matthias die Wahl liessen, entweder vereint mit ihnen den Kaiser zu stürzen, oder zuzusehen, wie in einer verzweifelten Empörung die Lande nicht nur dem Kaiser, sondern auch dem Hause Oestreich verloren gingen.

1110454 24 1032 235 25

Um die erwähnten Aufstände zu verstehen, muss man also die innere Regierung Rudolfs II. verfolgen und zusehen, wie dieselbe in jedem einzelnen Lande gegen die wirklichen sowohl, wie gegen die bloss beanspruchten Freiheiten der Stände kämpfte, zugleich aber durch ihre Corruption die Lande zu Grunde richtete. Die nachfolgenden Actenstücke sollen hierzu einen Beitrag liefern. Es sind Beschwerdeschriften der protestantischen Herrn und Ritter von Unter- und Oberösterreich, welche ich zunächst in einen kürzern Auszug gebracht, sodann in ihren einzelnen Angaben über Thatsachen und Verfügungen der kaiserlichen Regierung mit den mir sonst bekannten Zeugnissen über dieselben Gegenstände verglichen habe. Das Ergebniss dieser Vergleichung ist in den Anmerkungen niedergelegt. Wer die dort angeführten Stellen mit den Beschwerdeschriften vergleicht, wird von den österreichischen Zuständen bestimmtere Vorstellungen erhalten, als jene, welche aus den bisherigen Darstellungen erlangt werden.

Die beiden ersten Actenstücke habe ich, obgleich sie der Zeit nach die letzten sind, an die Spitze gestellt, weil sie einen allgemeinem Ueberblick gewähren.

*1. Apologie der drei protestantischen österreichischen Stände gerichtet an den Churfürsten von der Pfalz.¹⁾ (1608
October 16. Orig.)*

Aus des K. Matthias Ausschreiben vom 26. April 1608 und andern Berichten wird der Churfürst die Drangsale der Oestreichischen Lande erkannt haben. Matthias unternahm es, dieselben abzustellen. Die unirten Lande leisteten ihm Beistand. Man erreichte beim Kaiser die Abtretung von

¹⁾ Auf einer Copie desselben Actenstückes (München. St.A. pf. ¹¹⁸/₄ f. 149) wird bemerkt, dass die Schrift auch an Chursachsen geschickt sei.

Ungarn, Mähren, Oestreich an Matthias. Die protestantischen österreichischen Stände erwarteten, dass durch dies Ergebniss der Friede gesichert, das Regiment gebessert, und ihre Freiheiten ihnen restituirt werden würden. Als es zur Erbhuldigung kam, erfuhren sie aber, dass ihre Gegner sie zu dem in Aussicht gestellten Ziele des sichern Friedens nicht kommen lassen wollen. Um die falschen Berichte ihrer Gegner zu widerlegen, wollen die Stände den Verlauf der Dinge seit Abtretung der Lande an Matthias schildern.

Religionsconcession des Kaisers Maximilian II. von 1571. Da man dieselbe nicht füglich umstossen konnte, so suchte man sie auf Nebenwegen ihrer Wirksamkeit zu berauben: 1) man entzog den Städten²⁾ den Genuss der Concession, da doch in den Worten „doch ausser unser staet und maerkt“ nur jene Städte gemeint sind, „so zu irer Kai. Mt. eigentumblichen cammergutsherschaften gehören.“ Denn in beiliegender Erklärung Maximilians an die Städte finden sich die Worte: „das in den religionspuncten quod ad substantiam zwischen inen den staedten und den andern politischen stenden kein unterscheid sein solle“;³⁾ und die freie Religions-

2) Vgl. die Edicte von 1577 und 1578. (Raupach, evangel. Oesterreich I S. 155, 156. Cont. I S. 273 fg.) von 1596 (Khevenhüller IV S. 1554. Ausg. von 1721.)

3) In der Erklärung (f. 166) sagt der Kaiser den Städten von Oberösterreich: er habe den drei weltlichen Ständen insgesamt eine befriedigende Erklärung gegeben. In derselben sei „zwischen angeregten zweien staenden (Herrn und Rittern) und inen den stetten ganz und gar kein sonderung gemacht, sonder . . wie i. Kai. Mt. sich gegen denselben beeden staenden gnediglichen erclaert, es ires theils in diesem fal, die anstellung der religion betreffend, . . ebener maszen zu halten, wie dasselbe mit den auch zweien staenden von hern und ritterschaft in Oesterreich under der Ens sein masz erreicht hat, und noch weiter erreichen würdet, also haben von i. Kai. Mt. die von stetten jüngst lauter verstanden, das i. Kai. Mt. irent halben zu ebenmesiger gleichheit entschloszen und bedacht, es mit

übung in den Städten vor und nach der Concession bis zu der unter Rudolf II. erfolgten Reformation erklärt noch sicherer den Sinn jener Stelle des Privilegs. 2) Die eignen Unterthanen der Stände wurden von deren (evangelischen) Kirchen bei hoher Strafe an ihre (kath.) Pfarrkirche gewiesen. 4) 3) Gegen die Privilegien, nach welchen die Stellen im Regiment, Landrecht und andern Aemtern nur mit wirklichen Landleuten besetzt werden sollen, gab man dieselben, wenn man keinen Katholiken hatte, an Fremde, die vielfach der Freiheiten und Gebräuche des Landes unkundig, theils auch, wie Matthias sich in dem erwähnten Ausschreiben ausdrückt, unehrbar waren: alles um die Evangelischen zu unterdrücken. 5) Beispiele: der frühere Landeshauptmann Freih. Hans Jacob Löbl, der Anwalt desselben Ruprecht Hegenmüller, der Reformations-Secretär Nicolaus Brauhfalk, gegen welche man beiliegende Beschwerdeschrift ihrer Parteilichkeit und strafbaren Handlungen wegen bei Hof übergeben hat. 4) In die Herrenbank des Landrechtes wollte man einen Graubündner eindringen; und da die Stände sich hierüber beschwerten, wurde dieser und andrer Ursachen wegen während

inen in diesem i. Mt. getrewen fürstentumb Oesterreich ob der Ens auch durchausz auf die masz zu halten wie mit den andern i. Mt. getrewen und gehorsamen stetten under der Ens beschehen solle.“

4) Vgl. Edict von 1596 (Khevenhüller IV S. 1554.) Ein Gutachten des Erzhs. Matthias an den Kaiser von 1599 zählt die Mittel und Wege auf, durch welche die Landleute den zu katholischen Pfarreien gehörigen Bürgern und Bauern den Anschluss an protestantische Prediger ermöglichten. Dann heisst es: „da hierin nicht ernstliches einsehen beschicht, so bleiben i. Kai. Mt., den clöstern und allen catholischen staenden bloß die steinenen kirchen und pfarhöf.“ (Khevenhüller V S. 2083.) Vgl. die kaiserliche Resolution von 1599 (a. a. O. S. 2088.)

5) Khlesl schreibt an die Königin von Spanien: „wie dan i. Mt. (Matthias) die ganze zeit irer regierung zu der lantshaubtmanschaft ob der Ens kein taugliche person haben können.“ (Hammer Khlesl's Leben II. n. 263. 1609 Dec. 8.)

12 Jahren nur dreimal (statt jedes Jahr viermal) das Landrecht gehalten. Viele hundert Parteien, besonders die Armen haben darüber „verderben und an bettelstab geraten müssen.“ 5) Vor einigen Jahren hat man den vom Herrenstand von Unterösterreich zum „Verordneten“ gewählten Herrn von Starhemberg gezwungen, einem nicht ordentlich gewählten Katholiken zu weichen.⁶⁾ 6) Aus beiliegenden Erklärungen des Kaisers Maximilian I. und Rudolfs II. (bei seinem Regierungsantritt) erhellt, dass zu den „hof- und andern diensten“ Landleute ohne Rücksicht auf die Religion „vor andern“ zu gebrauchen sind. Statt dessen sind „biszhero fast in allen aembtern nit allein bei hof, sondern auch im lant zum teil auszlendisch zum teil new erhebt leut, so inen nichts merers alsz dieser stent unterdruckung . . angelegen sein lassen, gebraucht.“ Die alten Geschlechter werden dadurch unterdrückt, „newe und von schlechten eltern herkomne, da sie sich allein eifferig Römisch erzeugen,“ werden erhoben.⁷⁾ 7) Nach vielhundertjährigem Gebrauch steht in den Städten die Aufnahme und Entlassung der Bürger, die Besetzung der Stadtämter bei den Bürgermeistern, Richtern und Rathsverwandten. Neuerdings aber hat man „durch sonderbare commissarios die walen verricht, die evangelische ausz dem rat, so viel muglich, auszgemustert, irer aembter entsetzt, und viel gar ausz dem lant verjagt.“ An ihre Stelle sind Leute verordnet, die meisten Theils untauglich, selbst des

6) Hierüber und über den Streit hinsichtlich der Verordneten überhaupt vgl. Hurter, Ferdinand II B. VI S. 93 fg.

7) Ueber das Vorwiegen protestantischer Beamten zur Zeit des Regierungsantrittes Rudolfs II. und später finden sich Angaben in dem Gutachten Khlesls von 1596 (Hammer I Anh. S. 302) und bei Stülz, Gesch. von Wilhering S. 169.) Angaben über das Vorwiegen der kath. Beamten im Jahre 1608 finden sich in der Schrift der prot. österreichischen Stände vom 14. Dec. 1608. (Raupach, Cont. III Anh. S. 73. Vgl. hinsichtlich einiger prot. Beamten: Hurter VI S. 176.)

Lesens und Schreibens unkundig waren, aber sich katholisch nannten, auch solche, die wegen Schulden oder Uebelthaten von andern Orten hatten weichen müssen. Die Aufnahme der Bürger ist auf den Landeshauptmann übergegangen und dieser hat keinen zugelassen ohne einen Revers, „darin er für sich und die seinigen sich der reformation unterzugeben und der Röm. catholischen religion beipflichtig zu machen versprochen.“⁸⁾ Dazu kommen die hohen Strafen gegen diejenigen, welche ihrer Religion treu blieben. 8) Bei Gerichten und Behörden konnte ein Evangelischer sein Recht gegen einen Kath. nicht geltend machen, besonders in den Städten. Auf Klagen der Kath. hingegen, besonders der Geistlichen, gegen Evangelische begann man, so wenig auch öfter ein Beweis vorzubringen war, gleich mit der Execution, der Richter liess sich wohl zum Procuratur und Advocat gebrauchen. So wurde uralter Besitz entzogen, unverdiente Pönfalle verhängt (Löbl's Strafen allein belaufen sich auf mehr als 100,000 fl.). Ordentliche Erkenntnisse in öffentlichen Landrechten ergangen wurden bei den Reformationen auf den Bericht der Gegner durch „extraordinari handlungen“ umgestossen. 9) Aus Hass gegen die Evangelischen zu Gunsten der Kath. sind Kinder und Pupillen, welche vermögend waren, ihren Eltern und Vormündern „gleichsamb de facto genomben“ und ohne jener und der Kinder selber Willen verheirathet. Fälle können namhaft gemacht werden. 10) Die Stände sind zu keiner Steuer, überhaupt zu keiner Leistung verpflichtet, „alsz allein auf der lantgraentz ein monat lang (und zwar mit gewissem geding, auf des landsfursten uncosten) zu dienen.“ Trotzdem hat man ihnen seit einiger Zeit Contributionen, Musterungs- und Abdankungsplätze auferlegt. Mancher Herr und Ritter

8) Edicte von 1578 (Raupach I S. 156), 1602 (Khevenhüller V S. 2506.)

hat mit seinen Unterthanen in einem Jahre mehr gesteuert als vor 80 Jahren das ganze Land. 11) Nach beiliegenden Privilegien darf ohne Einwilligung der Stände „kein offensivkrieg, darbei sie interessirt sein,“ unternommen werden. Dessen ungeachtet ist ihnen der siebenbürgische und ungrische Krieg aufgedrungen.

Die Abhülfe dieser Beschwerden gebührlich nachzusuchen, dazu wurden die Stände um so mehr aufgefordert, da König Matthias in dem oben angeführten Ausschreiben dieselben als unerträglich bezeichnet und den unierten Landen, oftmals erklärt hatte, dass er bei der Cession der Lande durch den Kaiser nichts als die Verbesserung der Regierung und die Abstellung der Beschwerden der Lande gesucht habe. (Folgt eine Darstellung der Verhandlungen zwischen den evangelischen Ständen und König Matthias bezüglich der Erbhuldigung bis zu dem Patent des K. Matthias vom 22. Sept. und der ev. Stände Antwort darauf. Rechtfertigung des Verhaltens der ev. Stände.)

Der Churfürst möge sich bei andern evangelischen Churfürsten und Fürsten verwenden, dass sie baldigst eine Gesandtschaft an Matthias senden, um das Vorhaben der Gegner der ev. Stände abzuwenden, diesen die unter Maximilian II. genossene freie Religionsübung wieder zu verschaffen und den Ständen beider Religionen ihre alten Rechte und Gebräuche nach gleichem Masse zu wahren. Die Gesandtschaft möge auch bevollmächtigt werden, „sich zum notfal mit uns den stenden zu underreden und die notturft verrer handlung zu tractiern, und was auf den eusseristen notfal von e. chf. g. und den andern evangelischen mitchurfürsten, fürsten und staenden wir uns fur merere hilf zu getrösten, uns zu eröffnen.“ — Datum Lintz 16. Octobris a. 1608.

2. *Auszug aus den Beschwerden der protestantischen Herrn und Ritter von Unterösterreich. (1608? Cop.)*

Die Stände haben sich beim Kaiser und Erzherzog Matthias beschwert:

„Das anfangs wider i. Röm. Kai. Mt. bei dero gelaisten erbhuldigung allergnedigst beschehen zusag die getreuen staende von irer prima instants oberkait zugegen alten herkommen und denen gemessenen Kaiserlichen resolutionen von dem lantmarschalkischen gericht für die lob. N(ieder) O(esterreichische) regierung gewisen worden, (2) hernach bei wolgedachter regierung in denen sachen das exercitium religionis betreffend nach hof remittiret⁹⁾, (3) das gar lantleut, pfleger und underthanen hieher in die arrest bewust (sic!) irer oberkaiten, welche doch gebürlicher ausrichtung mit zugegen (sic!), erfordert, (4) das denen beklagten der stende mitgliedern wegen gaistlichen gütern, grünt und boden, lehenschaften und vogteien der vermainten und selbs angemasten claeger anbringen verhalten und deren edierung zu irer billichen verantwortung verwaigert worden, und disz wider i. Kai. Mt. selbs gemessne resolutionen, (5) das dem beklagten auf des vermainten claegers blosses verbittertes

9) Vor dem Jahre 1582 wurden die Streitigkeiten zwischen Katholiken und protestantischen Ständen über die Rechte an Kirchen und Pfarreien durch eine Verfügung des Erzhs. Ernst an die Hofkanzlei gewiesen und dort in einem bestimmten kurzen Termin verhandelt. Auf die heftigen Beschwerden, welche in dem genannten Jahre die protestantischen Landlente vorbrachten, verfügte dann der Erzherzog, dass derartige Prozesse „hinfüro jederzeit auf die löbliche Niederoesterreichische regierung“ gewiesen und dort nach einem summarischen Verfahren entschieden werden sollten. Khlesl stellte dem Erzherzog vor: auf diesem Wege werde man die noch übrigen katholischen Pfarreien verlieren. Denn gerade weil vor der niederösterreich. Regierung zur Zeit, da die Protestanten das Heft noch in den Händen gehabt, derartige Prozesse wegen anderer Geschäfte

fürgeben stracks die abtretung der ansprüchig gemachten gerechtigkeit und gueter auferladen worden, (6) das, wan nit stracks primo decreto parirt, sondern des vermainten klaegers klag zu gebürlicher verantwortung begert worden, alsdan per secundum decretum neben betrohung starker poenfael die volziehung dem beclagten auferlegt und folgents mit arrestierung der lantleut, auferlegung der poenfael getrungen, damit die auspitter, ehe und noch ainige verwürckung verificiert, solcher faehig gemacht. (7) Werden also die kürchen zu einstellung des gnaedigst gewilligten religionsexercitii causa nondum cognita, zuwider der so hoch verbüntlichen religions-assecuracion, da kain tail dem andern ausser rechtens ichtes nit entziehen sol, gespört oder gar andern eingeraubt, und disz wol unerindert deren iusto titulo et bona fide possidenten. (8) Das der evangelichen lantleut underthanen in der Römisch catholischen kürchen, dahin sie verpfart sein, genöttigt, hergegen aber derselben underthanen in der evangelischen kürchen zu kommen verboten wirt. (9) Das den beklagten wider den wissentlichen gerichtsbrauch die edirung seiner behelf, ehe und inen des vermainten klägers anbringen eröffnet, oder derselb sein beweisung volfüert, auferladen wirt, wie zu erachten, dahin angesehen, ob der beklagt ausser der possess keine documenta, welche etwa in unfriids zeiten

verschleppt seien, sei die vorerwähnte Verfügung getroffen. Schon zeige sich die alte Verschleppung wider. (Hammer I n. 86.) Im Jahre 1590 wurden denn auch die bezeichneten Processe wider an den Hof (Hofkanzlei) gezogen mit einem Termin von vier Wochen zur Einbringung der Beweisstücke. Zwei Jahre darauf waren den Katholiken 25 Pfarrkirchen und Filialen zurückgestellt. (Schrift Khlesls von 1607 Khevenhüller VIS. 3151.) In einem Gutachten von 1604 (wahrscheinlich von Khlesl verfasst) wird eine im Jahr 1599 getroffene Verfügung bezüglich eines summarischen Verfahrens erwähnt, in Folge deren den Katholiken 55 Kirchen zurückerkannt worden seien. (Khevenhüller V S. 2782. Hammer I S. 216.) Es dürfte dies die bei Khevenhüller V S. 2073 angegebene kaiserliche Resolution sein.

durch fewers gefar oder anderwerts von handen gekommen, fürzulegen, man umb sovil besser ursach denselben aus der possess zu heben hette, da man hergegen nit waisz, was der vermainte claeger fürzubringen, sein suchen dardurch zu behaubten.“¹⁰⁾

Ein Beispiel derartiger Processe bietet das gegen den verstorbenen Christoph Geyer von Osterburg zu Inzersdorf eingeschlagene Verfahren: diesem wurde die Kirche, darüber er Lehen- und Vogtherr war, gewaltsam gesperrt, seine geheimen Sachen durchsucht und zum Theil genommen, seine Unterthanen entzogen und ihm selber zur Nachtzeit der Profoss auf den Hals geschickt. Der Freifrau Polixena von Strein wurde ihre Feste in der Nacht von der Stadtwache gewaltsam eröffnet und der dortige Prediger, noch ehe der Befehl der Regierung übergeben war, gefänglich nach Wien geführt. — Aufzählung einiger Landleute und Bürger, gegen welche „mit besonders beschwerlichen arresten procedirt“ ist. — Dem Freiherrn Hans von Althan sind „seine zwei eigen-

10) Die in den vorstehenden Beschwerden erwähnten Streitigkeiten über Patronatrechte (geistliche Lehenschaften) dürften auf folgendem beruhen: die Stände beriefen sich auf vierzigjährigen Besitz als ausreichenden Erwerbstitel. Die landesherrliche Regierung, und die Gerichte erkannten dies nicht an. (Vgl. Eingabe der prot. Stände vom 14. Dec. 1603 bei Raupach Cont. III. Anh. S. 73.) Vermuthlich machten sie die schärfern Bestimmungen des Trienter Concils (XXV de ref. 9) geltend. — Im Jahre 1599 erging sodann eine kaiserliche Entschliessung, die zunächst für Oberösterreich bestimmt war, aber gewiss in ähnlicher Weise auch für Unterösterreich erlassen ist, dass da, wo die Ernennung des Pfarrers erst seit Menschen Gedenken usurpirt sei, der Landeshauptmann sofort die Execution vorzunehmen habe. (Khevenhüller V S. 2074) daher vermuthlich die Klagen über die Execution ohne gerichtliches Verfahren. — Die Usurpation (wirkliche oder angebliche) der Patronatrechte geschah gewöhnlich durch diejenigen Stände, welche die Vogtei über die betreffende Kirche hatten. (Vgl. Stülz, Wilbering S. 139 fg. Edict von 1566. Khevenhüller IV 1554.)

tumbliche kkirchen St. Merten und Newenmarckt, daruber er von weiland Kaiser Ferdinanden gefertigte . . instrumenta aufzulegen, und ehe dan er der spör erindert, gespört worden. Disz (ist) auch gegen andern mehr also beschehen und die beschwerden post spolium zum rechten gewisen.“ Die Pfarre Triebswinkel, deren Lehen- vnd Vogtherr der Herr von Starhemberg ist, wurde ohne Anzeige bei diesem gesperrt. Dem verstorbenen Bruder desselben wurde ebenfalls eine Kirche gesperrt.

(15) „Sein in verkauffung der cammergüter und pfandschaften der evangelischen¹¹⁾ die lantsfürstlichen geistlichen lehen vorbehalten, und zu sonder schmelerung solche nit verlihen worden.“

Verhaftung eines Trautmannsdorfischen Predigers in Krems, woselbst er nur Einkäufe machen wollte. Schmähungen der Evangelischen durch die katholischen Geistlichen auf der Kanzel und durch die Gegenparteien vor Gericht. Man untersagt den evangelischen Landleuten das Wohnen in den Städten, man verweigert verstorbenen Evangelischen das Begräbniss bei ihrer Pfarrkirche. „Viel erliche leut haben müssen an die strassen, an ungewondliche ort gantz unchristlich, alda die toten körper durch die unvernünftige tier auszgraben, begraben müssen werden. Es sein auch die begraebnussen viel umb hohes gelt, so doch die friedhöf noch gottesacker der clerisei nit aigen, verkauft worden.“ — Die Evangelischen werden bei der Beförderung zu hohen Aemtern „vilfeltig prae-teriert.“ — Der in ordentlicher Wahl durch die Mehrheit znm Verordneten erwählte Landmann ist vom Hofe zurückgewiesen und ein anderer gegen den Beschluss der Stände an seine Stelle gesetzt. Bloss der religiösen Verschiedenheit wegen sind die Stellen der Verordneten nicht völlig besetzt, das Amt des Landesuntermarschalls ist seit zwei Jahren un-

11) Lies: „an die evangelischen“.

besetzt, der Ritterstand hat eine gute Zeit lang gar keine Verordneten gehabt. Die Ersetzung des Herrn Gundacker von Lichtenstein an Ludwigs von Starhemberg Stelle ist „etwas praecipitanter und wider alt herkommen fůrgenommen“. — Ueber die anderhalbjährige Verhaftung des Freiherrn Wolf zu Hofkirchen.¹²⁾ — O. D.

München. St. A. 379/5 F. 324.

3. Der protestantischen Herrn und Ritter von Oberösterreich Beschwerdeschrift an den Kaiser. (1600 October 8. Cop.)

„Wan nit e. Röm. Kai. Mt. und deren viel geliebten herren gebruedern aigen höchster unwiderbringlicher schad und nachteil, als auch der gantzen Christenheit bei werendem öffentlichem krieg wider den erbeind eusseriste gefar neben unserer lieben weib und kűnder erbaermliches verderben und des gantzen lands entlicher undergang uns dahin trungen, das e. Röm. Kai. Mt. wűr mit disem underthaenigsten anbringen behelligen muessen, so wolten derselben wűr bei deren sovil obliegenden hohen und wűchtigen geschaeften gewisslich und hertzlich gern der zeit verschonen. Weil wűr aber das vorhandene grosse unhail űber unser liebes vatterland, so sich noch weiter auszbraiten, als das dem hernach so leichtlich nicht zue hilfe kommen werden möchte, albereit vor augen sehen und laider je lenger je starcker dermassen empfinden, das die vorige zwar an inen selbs hohe und verderbliche beschwaerungen mit vilfeltig gelaisten fűrstenden, űbernommenen grossen schuldenlast, schwaeren anlagen, laidigen baurnaufstand, langwierigen kriegswesen und dergleichen dannoch dem lieben vatterland zuem verderben so hoch und nahent nit gangen, als jetzige schmerzliche neue zuestaend, damit es mer und mer unaufhűrlich geengstet wűrt, uns aber

12) Ueber die Sache Hofkirchens vgl. Kurz, Beiträge zur Gesch. des Landes ob der Ens. B. IV.

darneben in unsern künftlichen hertzen und gewissen schuldig befinden, das wür unser glück und pflicht nach sowol c. Röm. Kai. Mt. und deren geliebden herren gebruedern, unser geliebteste erbherren und landsfürsten, als unser arm weib und künd in achtung nemmen und das hereinbrechent unglück und lands undergang mit zeitlicher fürwarnung uns hertzlich angelegen sein lassen, so getrösten wür uns allerunderthaenigst, c. Röm. Kai. Mt. werden disz unser unvermeidliche anbringen mit angeborner Kaiserlicher milte annehmen, darumb wür dan aller gehorsamist bitten thuen.“

Die verderblichen Landesbeschwerden sind dem Kaiser, in einer Schrift der beiden Stände vom 24. März 1599 vorgetragen; es werde, so heisst es in derselben, seit einiger Zeit¹³⁾ die Justiz durch den Landeshauptmann übel administrirt, indem „neue uuerhörte geschwinde process mit höchst beschwaerlicher ungleicheit eingefuert, das ordenliche rechten wider unsere klaeger, auch in zweifentlichen unliquidirten, zwischen ja und nein stehenden sachen, abgeschlagen und verwaigert, die uralte ruewige possessionen one erkantnus entrent (sic!), die hoch befreite instanzen one ursach de facto entzogen, starcke unverdiente poenfael, ausser alles respects ob solche verworcht seien oder nicht, alberait bei eusserster execution auferlegt, mit eilenden ansaetzen auf uns getrungen, unsere kürchen mit gewalt gespört und uns das unserig eingezogen (werde).“ Dazu werden die Gewissen der Stände, die doch nicht unter menschlichem, sondern göttlichem Gebote stehen, angefochten, indem man ihre Seelsorger und Schuldienner gegen die Concession Maximilians II. gefangen setze und verjage.

13) Die in Unterösterreich bald nach Rudolfs II. Regierungsantritt begonnene Gegenreformation fing in Oberösterreich erst nach dem für beide Lande bestimmten Edict von 1596 an. (Vgl die in der folgenden Anmerkung citirten Schriften von Stülz und Pritz.)

Statt einer Antwort auf diese Schrift haben die kaiserlichen Reformationscommissarien bloss beiliegendes Creditiv zwei gerade in Linz anwesenden ständischen Verordneten übergeben und denselben bei der unerhörten Strafe von 25000 Ducaten befohlen, in dem Landhause sofort den Gottesdienst einzustellen, die adeliche Landschule zu schliessen und die Prediger innerhalb dreier Tage aus dem Lande zu schaffen.¹⁴⁾ Ohne die betreffende Instruction des Kaisers einsehen zu können, ohne mit dem Einwande, dass sie in Abwesenheit der andern Verordneten und der Stände die nöthige Vollmacht nicht besitzen, durchzudringen, mussten die beiden Verordneten den Befehl alsbald vollstrecken. Nach dieser Execution haben sodann die genannten Commissarien den Ständen einige Punkte aus einer kaiserlichen Instruction und eine Resolution des Kaisers auf die Beschwerden der unterösterreichischen Stände, welche auch für Oberösterreich gelten solle,¹⁵⁾ mitgetheilt. Auf Grund der mit jener Instruction verbundenen unbegrenzten Vollmacht und der kaiserlichen Entschliessung vom 18. October 1598 setzt nun der Landeshauptmann alles in's Werk zur Aufhebung der Rechte der Stände und der Religionsconcession des Kaisers Maximilian; wie er denn öffentlich erklärt hat, er habe mit den Ständen nicht mehr zu conferiren, sondern zu exequiren.

14) Mit diesen und den folgenden Angaben ist zu vergleichen die Darstellung von Stülz, Wilhering S. 170 fg. Khevenhüller V S. 2241 fg. Pritz, Gesch. des Landes ob der Enns II S. 307 fg. Nach Khevenhüller (V S. 2078) hatte der Kaiser über die Vornahme der Reformation in Linz ein Gutachten des Reichshofraths und des Geheimen Rathes erfordert. Beide Räthe befanden, „das es jetzt die beste zeit und gelegenheit sei, und das man dieselbe nicht verlieren sollte.“

15) Die bezeichneten Beschwerden werden die bei Khevenhüller (VS. 2080) erwähnten von 1599 sein. Die darauf ertheilte, auch für Oberösterreich gültige Resolution des Kaisers dürfte die bei Khevenhüller (S. 2088. Vgl. Stülz S. 182) im Auszug mitgetheilte sein. Die kaiserliche Instruction wird die bei Khevenhüller V S. 2236 fg. angegebene sein.

Ja er geht in seinen Executionen, durch die er den Ständen das seit lange Besessene, in einzelnen Fällen auch trotz des darüber schwebenden Processes entzieht, noch über den Inhalt besagter Entschliessung hinaus.

(Es folgt zur Widerlegung der erwähnten Instruction eine Ausführung; a) dass die Stände seit der Concession in ihrem Gottesdienst und Schulwesen nichts geändert, noch den katholischen Pfarrern zu Linz, oder der geistlichen Jurisdiction des Bischofs einen Eintrag gethan haben, b) dass die von Maximilian ertheilte, von Rudolf bestätigte Concession den Ständen von Oberösterreich mit demselben Rechte zukomme, wie denen von Unterösterreich; c) dass den Ständen, sowie ihrer Familie und ihren Zugehörigen die freie Religionsübung nicht nur in denjenigen Häusern und Schlössern zustehe, welche sie auf dem Lande selber bewohnen, sondern auch in denjenigen, welche sie in Städten und Märkten besitzen, (besonders in dem Landhause zu Linz), und in denjenigen welche auf dem Lande von ihren Verwaltern bewohnt werden¹⁶⁾; d) dass die Gültigkeit der Concession weder durch die Einführung der Agende noch durch einen von beiden Ständen auszustellenden Revers bedingt sei¹⁷⁾; e) dass die Stände durchaus kein Consistorium¹⁸⁾ noch Superintendenten angestellt haben, obgleich sie dazu das Recht haben, und solche Einrichtungen nöthig seien; f) dass die von den Ständen (besonders im Linzer Landhause) angestellten Prediger der reinen Augsburger Confession zugethan und in ihren

16) Dies wird bereits durch das Edict von 1596 verneint (Khevenhüller IV S. 1554.), ebenso in der kaiserlichen Resolution von 1599.

17) Das Gegentheil wird behauptet in der von Stülz (S. 182) berichteten kaiserlichen Resolution.

18) Abschaffung der „newaufgerichten consistoria“ wird in dem Edict von 1596 und der eben angeführten kaiserlichen Resolution geboten. Vgl. auch das Gutachten des Erzhs. Matthias von 1598. (Khevenhüller V S. 2083.)

Predigten bescheiden gewesen seien, dass sie Niemanden seinem Seelsorger entzogen und sich kein ihnen nach der Concession nicht zustehendes pfarrliches Recht angemasst haben; g) dass die beiden Stände sich die Bürger nicht anhängig gemacht, sondern sich ihrer nur in Bezug auf die freie Religionsübung durch Fürbitten angenommen und diejenigen, welche ihren Gottesdienst besuchten, nicht ausgewiesen haben; h) dass weder Rudolf noch Maximilian vor dem erwähnten Eingreifen der Commissarien gegen den Gottesdienst und die Schule in Linz jemals eine Verfügung getroffen haben¹⁹⁾; i) dass man die Aufnahme von Bürgerkindern in die Landschule nicht habe verweigern können (auf

19) Zum Belege des Gegentheils wird Folgendes erzählt: Im Jahre 1543 vermachten Georg und Wolf von Perkheim ein Legat zur Gründung einer adelichen Landschule mit der ausdrücklichen Verordnung, dass Predigt und Religionsunterricht nach dem reinen Evangelium, zur Erhaltung der Lehre von der Rechtfertigung ohne Werke, eingerichtet werde: Auf Grund dieses Testamentes errichteten die Stände der Herrn und Ritter noch zur Zeit Ferdinands I. erst in Linz, dann in Enns die Landesschule. Da aber zwischen ihnen und den Erben Perkheims über das Testament Streit entstand, so verfügte Ferdinand im Jahre 1562: Christina von Perkheim solle sofort „zue anrichtung einer christlichen erlichen anenlichen adelichen landschuel“ den beiden Ständen 18000 fl. erlegen; wenn dann die genannte Christina ohne Leibeserben sterbe, so sollen alle in Oesterreich gelegenen Perkheimischen Güter den beiden Ständen zur völligen Errichtung und Unterhaltung besagter Schule zufallen. Beides aber, das Geld und die Güter, dürfe nur für die adeliche Schule verwandt werden „vermög baiden gebrueder testament und codicill“. — Im Jahre 1566 übergab Maximilian II. den beiden Ständen für die adeliche Landschule ein Kloster zu Enns. Unter demselben Kaiser wurde das Landhaus zu Linz gebaut und ohne irgend einen Widerspruch noch Verbot die Schule in dieses übertragen. Als dann Rudolf II. die Huldigung einnahm, erklärten die beiden Stände vor und bei derselben, schriftlich und mündlich, dass sie als kostbarstes ihrer im allgemeinen bestätigten Rechte den Gottesdienst und die Schule in ihrem Landhause ansehen. Der Kaiser widersprach dem mit keinem Worte.

Grund des Perkheimischen Testamentes und des Herkommens seit den Zeiten Maximilians II.); k) dass man diejenigen, welche den Geistlichen in weltlichen Dingen in ihrer eignen Jurisdiction Eintrag gethan haben sollen, zu nennen habe und ihre Verantwortung zu hören; l) dass das Recht, welches der Religionsfriede bezüglich der Anstellung der Religion dem Landesfürsten gebe, durch die Concession eingeschränkt sei, wie denn auch der Wolstand und ein befriedigender Stand der Population²⁰⁾ in Oestreich durch die Freiheit der protestantischen Religion bedingt sei; m) dass die beiden Stände keinen Menschen, weder ihre Unterthanen noch andre, wegen des katholischen Bekenntnisses jemals im geringsten angefochten haben, „wie wür dan wol selbstn papistische diener und die nicht weniger, als ob sie unser religion waeren, befurdern.“²¹⁾

Der Kaiser möge also den Ständen die Concession und Assecuration in dem Sinne, welchen das Herkommen seit Maximilian II. bezeugt, und ohne die neu angehängten Bedingungen lassen. Er möge also nicht verlangen, dass alle protestantische Religionsübung und Schule aus allen Städten

20) Beides, so wird ausgeführt, werde durch den Türkenkrieg fortwährend gemindert. Aber wegen der Freiheit der protestantischen Religion seien seit Ferdinand I. immer wieder wolhabende Leute eingewandert. Ueber den Zusammenhang von Bevölkerung und Gewerbe mit der Freigabe der prot. Religion in Oestreich vgl. auch Khevenhüller VI S. 2820.

21) An einer anderen Stelle der Schrift wird bemerkt: es sei „unwidersprechlich, das wol hievor zwischen den catholischen und uns alle guete einigkeit frid und freundschaft gepflantz, in allerlei contracten und handlungen, auch heuraten und andern guete correspondenz zue aufnemen und wolfart des lands gehalten worden und noch unsers theils gern gehalten wolt werden, das doch hingegen sein zeit hero uns von inen alle widerwaertigkeit de facto zuegemuetet, der guete friden zerstört, und zue allerlei weitleuffigkeit und unfreundschaft je lenger je mer ursach wider uns gesuecht und gegeben würt.“

und Märkten entfernt werde, zumal da die beiden Stände selber etliche „eigentümliche“ Städte und Märkte haben, in deren Pfarren die freie Religionsübung und Schule ihnen doch zustehen muss. Es möge nicht begehrt werden, dass die Jurisdiction des Bischofs sich auf Gewissen und Kirchen der beiden Stände erstrecke, dass die von dem Landeshauptmann erfundene Distinction, nach der der protestantische Gottesdienst nur in denjenigen Wohnungen der Landleute frei sei, in denen sie sich selber aufhalten, oder die andere Unterscheidung, nach welcher der protestantische Gottesdienst in den in des Kaisers Städten und Märkten gelegenen Häusern der beiden Stände nicht erlaubt sei, Geltung habe. Da ferner die Assecuration den beiden Ständen in ihren Wohnungen und Gütern den Gottesdienst freistellt für ihre Personen, Gesinde und „Zugehörigen“, so möge der Kaiser den Besuch dieses Gottesdienstes nicht auf die Hausgenossen einschränken und die Unterthanen der Stände, die auf dem Lande wohnen, davon ausschliessen. Unter den „zugehörigen Kirchen“, in denen die Stände ihren Gottesdienst abhalten dürfen, sind nicht, wie die kaiserliche Entschliessung will, bloss die Pfarrkirchen zu verstehen, sondern auch die mit Vogt- und Lehenschaft ihnen gehörigen „capellen, zuekirchen und dergleichen geringere stiftungen,“ welche die Stände zur Zeit der Concession gehabt, oder nachher mit gutem Titel erworben und bisher in Ruhe besessen haben. Wenn endlich nach Ausweis der kaiserlichen Resolution sich Jedermann zu seiner alten Pfarrei halten soll, so müssten die Stände selbst, deren Schlösser ursprünglich zu einer katholischen Pfarre gehört haben, den katholischen Gottesdienst besuchen.

Während nun die Stände nichts verlangen, als ihren seit der Concession hergebrachten rechtmässigen Besitz zu behaupten, werden sie ohne rechtliches Verfahren auf Grund der kaiserlichen Entschliessung desselben entsetzt. Ja es

wird ihnen, wenn diese Entschliessung und die Instruction der Reformationscommissarien durchgeführt wird, wie der Landeshauptmann es schon begonnen hat, das Gericht erster Instanz und das ordentliche Rechtsverfahren gegen ihre Freiheiten entzogen. Auf die blossе Klage von Katholiken ohne weitem Beweis wird den Protestanten ohne rechtliches Verfahren ihr Besitz entzogen oder mindestens ihre Kirchen gesperrt und unerschwingliche „Pönfälle“ auferlegt. Erst nach dieser Execution sollen sie dann „blosse resolutiones bei hof ersuechen.“ — Auch diesen Beschwerden gegenüber bitten die Stände um Erhaltung ihrer Rechte und Gewohnheiten.

Insbesondere bitten schliesslich die Stände um Aufhebung aller Verfügungen, die gegen ihre im vorhergehenden ausgeführten Rechte erlassen sind. Etliche ihrer Mitglieder, die jüngst nach Prag citirt sind und dort noch aufgehalten werden, möge der Kaiser entlassen und solche Citationen ausser Landes, welche gegen die Augsburger und Innsbrucker Libelle sind und manchmal nicht so sehr auf eignen Antrieb des Kaisers als auf die Angaben böswilliger und eigennütziger Leute erfolgen dürften, künftighin einstellen.

Wird aber die begonnene Reformation fortgesetzt, und dadurch die Concession und Assecuration schliesslich gehalten gemacht, so müssen die Stände gleich den bedrängten Bürgern endlich das Land verlassen. — Datum Lintz den 8. Octobris a. 1600.

München. St.-A. 369/5 f. 334.

4) Beschwerdeschrift der protestantischen oberösterreichischen Herrn und Ritter an den Kaiser. (1600 December 26. Cop.)

Die öffentlichen Landrechte und Landverhöre sollen im Beisein der geschworenen Landräthe jährlich viermal gehalten werden. Der Landeshauptmann Jacob Löbl Freiherr auf Greinburg hat aber in drei Jahren nur viermal das Landrecht gehalten; „er vordert hingegen auf der einen partei

anhalten der hern lantraet schriftliche vota ganz verdaechtiger weisz und wider recht und gerichtsbrauch über lant ab (folgt ein Beispiel) . . zeucht auch mermals die sachen für sich in privatverhör, hierinnen seines gefallens und one vorwissen der hern lantraet zu verbeschaiden, dardurch denen armen parteien zu höchster beschwaer und verderben die appellationes abgeschnitten werden, inmassen dan sonderlich auf anhalten Georgen Ebenbergers und seiner mitconsorten contra gmaine stat Freistat in der Hornerischen handlung beschehen.“

Der Landeshauptmann nimmt von den Parteien Geschenke an. Beispiele: er hat von dem Linzer Bürger Kaspar Pfetterl in Sachen contra Christoph Strutz, kaiserlichen Rath, Landrath und Landschreiber „wegen eines vorher gewilligten verbots auf empfangenen zwaintzig ducaten vererung hernach das verbot relaxirt und darauf dem Pfetterl sein sach für billich gesprochen.“ (Folgen noch zwei andere Beispiele.)

Der Landeshauptmann missbraucht seine Gewalt gegen alle Landes- und Gerichtsordnungen. (Folgen fünf Beispiele, darunter folgende:) „als her lantshaubtman in der Carl Hagerischen erbschaftsachen, allererst dieses 1600. jar, dem Sigmunden Hager ungeacht der auszgeschribenen commission, auch unerwogen der parteien, so in groszer anzal auch tails auszlander gewest, zierlichen und starcken protestation mit deren groszen beschwaerung das edelmansguet St. Veit one vernemung der parteien notturften, allein durch befelch, so an die gerhaben auszgangen, einantworten lassen, welches unwidersprechlich wider recht, gericht und lantsgebrauch ist. . . Fürs fünfte hat her lantshaubtman auch vor der zeit zwischen Catharina Rauhenzaunerin burgerin zu Closter-Neuburg und gmainer stat Vecklapruck und N. den Rauhenzaunerischen curatorm daselbst in einer extraordinari tagsatzung ein wittibliche underhaltung als (sic!) einem hochstrittigen guet, uneracht deren von Vecklapruck irer diszfals habenden ersten

instanz halber starckes protestirn, zuerkant, doch gedachter Rauhenzaunerin caution zu thun auferlegt, welche caution-praestirung wolgedachter her lantshaubtman selbs uber sich genummen, nichts desto weniger aber als verschrübner pürg wegen erlegung der neunjarigen verfahnen underhaltung, so zusammen sechs hundert funf und sibenzig gulden bracht, denen von Vecklapruck die bezalung jetzt berürter summa durch starke bevelch und bei betrohung der execution auf-erlegt, und also purg und richter zugleich worden.“

Beispiel einer ähnlichen Unordnung, die sich der Anwalt Hegenmüller zu Schulden hat kommen lassen.

Man hat sich schon früher beim Kaiser darüber beschwert, dass der Landeshauptmann „die lantcantzlei zertaille, dadurch dan vil sachen nicht durch e. Kai. Mt. rat, lantrat und ordentlichen lantschreiber, sonder durch sein, hern lantshaubtmans, aignen secretarium, den doch er, lantschreiber, mit ain hundert gulden von seiner bestallung besolden muesz, expedirt werden; dahero dan bei dem löblichen gericht und denen parteien grosse confusiones ervolgen, auch wol vil sachen verlegt werden.“ Es werden ferner „alle civil und politische sachen, die nur zum wenigsten ein gaistliche person, das religionwesen aber gar nicht betreffen, von der lantcantzlei ab, und zu der neuen hievor in disen landen unerhörten und ungebreuchigen reformationcantzlei und judicio gezogen, alda dan die verbeschaidung zu verwirrung der instanzen anderst nicht dan höchst nachtailig und beschwaerlich nach gunst und gefallen der richter ergehen.“ (Folgen mehrere Beispiele, unter anderen folgendes: der Pfarrer zu Steyreck klagt gegen Herrn Wolfgang von Schallenberg wegen Herausgabe eines der Pfarrei angeblich entzogenen Guts. Diese „pur lauttere justiciasach“ wird „von der lantjustitia und der kaiserlichen lantcantzlei allerdings weg und hienauf in das reformationswesen und derselben reformationcantzlei gezogen.“)

Das „reformationiudicium und censur“ wird auch auf die Begräbnisse erstreckt. Als vor einem halben Jahr die Wittwe des gewesenen kaiserlichen Raths Ulrich Fernberger starb und in der Grabstätte des Fernbergerschen Geschlechtes zu Forchdorf beigesetzt wurde, richtete Hegenmüller im Namen des Landeshauptmanns und auf Anrufen des Verwalters des vacirenden Klosters Kremsmünster an Ludwig Fernberger unter Androhung der Execution einen Erlass: „weil er Fernberger obgedachte frau Fernbergerin selig als ein uncatholische leich, wie des bevelchs verba formalia lautten, in ein catholische begrebnus mit gewalt (welches aber Fernberger nicht gestendig) bestaet, solche nicht allein alsbalt widerumb auszugraben . . , sondern neben disem sich mit dem hern praelaten zu Steyrgarsten als der zeit inspectorn des klosters Kremsmünster des gewalts und uncosten halber zu vergleichen.“

Bei diesen und ähnlichen Beschwerden wollen die Stände nicht darauf eingehen, „wasz grosser vortl, gwün und aigner nutz under dem schein der jetzigen reformation, deswegen etliche exempel künden angezogen werden, da nit der reformatorum jelings aufnehmen für sich selbs solches an tag gebe, gesucht (wird). — Datum Lintz den 26. Decembris anno 1600.

München. St.A. ⁵⁷⁹/₆ f. 65.

5. *Beschwerdeschrift der protestantischen oberösterreichischen Herrn und Ritter an den Kaiser ²²⁾* z. Th. (1601 December 20. Cop.)

Erst seit vier bis fünf Jahren ²³⁾ haben Etliche theils an

22) Auszug aus derselben mit abweichendem Datum bei Stülz, Wilhering S. 188.

23) Während die Massregeln gegen die protestantischen Stände in Unterösterreich schon im Jahre 1577 oder 1578 begannen, nahmen sie in Oberösterreich in umfassender Weise erst nach dem für beide Lande bestimmten Edict von 1596 ihren Anfang. (Stülz, Wilhering S. 167.)

des Kaisers Hof, theils in den Landen selbst begonnen, die Religionsassecuracion Maximilians II. zu schwächen, ja wo möglich zu vertilgen. Die Concession garantirt den Ständen Religionsfreiheit in allen ihren Schlössern: jene Widersacher wollen sie auf jene Schlösser beschränken, die der betreffende Herr bewohnt („mit rugk besitzt“). Die Concession giebt die Freiheit den Ständen und ihren Zugehörigen: unter letztern wollen die Widersacher die Unterthanen nicht verstanden wissen. Auf Grund der Worte: „auf dem lande aber und bei iren zugehörigen kirchen“ wollen sie alle in dem Eigenthum eines Landmannes liegenden Kirchen, „da ain geistlicher nur die geringste praetension darzue hat“, und zugleich „alle spital, filial und andere kirchen . . darvon ausziehen.“ Die den Unterthanen bewilligte Religionsfreiheit schränken sie dadurch ein, dass sich jeder an seine Pfarrei halten soll. Obgleich das kaiserliche Privileg durch keine Dispensation oder anderes geschwächt oder widerrufen werden kann, so drohen die Widersacher oft mit dessen Aufhebung. Der Kirche und Schule im Landhause zu Linz sind die Stände widerrechtlich und de facto beraubt.

Die Stellen im Landrath und andre Aemter²⁴⁾ werden gegen die Privilegien und aus Hass gegen die Augsburger Confession nicht „mit würrklichen wissentlichen lantleuten“ besetzt. Die Anwaltschaft, das Salzamt zu Gmunden und andere Aemter sind mit Personen besetzt, deren Eltern dem Lande unbekannt waren, in die Landrathstellen sind Ausländer eingedrängt. Gegen die Gerichtsverfassung des Landes werden unterm Schein der Reformation neue Commissionen,²⁵⁾ bestehend theils aus Ausländern, theils aus den Evangelischen feindlich gesinnten

24) Hegenmüller erwidert in einem Gegenbedenken für Matthias: Max I. habe nur versprochen, bei Ernennung von Amtleuten die Landleute zu berücksichtigen. (Stülz, Wilhering S. 190.)

25) Vgl. Stülz, Wilhering S. 182 fg. 185 fg.

Inländern in's Land geschickt, die sich nicht an die einheimischen Gerichtsordnungen und Gebräuche kehren. Seit vier Jahren sind nur drei „lantrecht und verhör“ gehalten. Die Dinge die man so dem Collegium der Landraethe entzogen, sind vor „hochbeschwerliche . . privatverhör“ gezogen.²⁶⁾ Man hat die Kanzlei zertheilt, eine neue Hofkanzlei eingeführt, „darinnen civil- und religionsachen confundirt“ sind, vor dieselbe die Landleute beschieden, sie durch unerhörte Decrete in „arrest und verbot genommen“, sie zu dem Gelöbniss genöthigt, dass sie den „lanthauptmaennischen auflagen pariren“ wollen. Max I. hat den Ständen versprochen,²⁷⁾ dass, wenn er einen Anspruch gegen einen Landmann oder Unterthan habe, er diesen durch seinen Kammerprocurator bei des Klägers Gericht erster Instanz mit Vorbehalt der Appellation anbringen wolle. Jetzt wird auf Angaben des Landhauptmanns oder Anwalts in Sachen, die nicht einmal den Kaiser direct, sondern den geringsten Beamten betreffen, der Landmann vor die niederösterreichische Regierung beschieden, und dort die Sache ohne Appellation entschieden.²⁸⁾ Auch nach Prag sind die Landleute oftmals auf gehässige Angaben des Landhauptmanns citirt. — Datum Linz den 20. Decembr. anno 601.

München. St.A. 379/6 f. 3.

26) Hegenmüller entgegnet: die Stände haben durch verschiedene Streitigkeiten das selber veranlasst. Die Extraordinarverhöre vor dem Landeshauptmann als ksl. Stellvertreter seien alt und keine „Privatverhöre“. (Stülz, S. 191.)

27) Hegenmüller: das gehe nur auf Vorderösterreich (Stülz S. 191.)

28) Ein Gegenbedenken (Hammer I S. 213 fg.) bemerkt: wenn die Landleute der Citation des Landeshauptmanns nach Linz gefolgt seien, würden sie nicht nach Wien gefordert sein.

II. Zur Geschichte des Pressburger Bündnisses von 1608.

Die folgenden Actenstücke betreffen drei verschiedene Gegenstände: den Zustand der kaiserlichen Truppen in Ungarn und Oestreich, die Vorgänge bei der Pressburger Versammlung vom Januar und Februar 1608, und endlich den Anschluss der gesammten österreichischen und mährischen Stände an das Pressburger Bündniss. Der erste Punkt ist deshalb von Bedeutung, weil die Absicht des Kaisers, den Frieden mit den Ungarn und Türken zu brechen, das Bündniss zwischen Matthias, den ungarischen und den österreichischen Ständen hervorrief, und weil man also, um des Kaisers kriegerische Pläne zu beurtheilen, vor allem fragen muss: wie stand es mit seinen Geldmitteln und seinen Streitkräften? Was sodann die Pressburger Versammlung und die ihr folgenden Ereignisse betrifft, so zeigen die mitgetheilten Briefe eine überraschende Verschiedenheit der Parteien und der Absichten. Unter Uneinigkeit und Unentschlossenheit sehen wir die Empörung schwankenden Ganges voranschreiten, und nur daraus, dass die Schwäche der Gegner noch grösser war, können wir es erklären, dass die Aufständischen den Sieg errangen.

Natürlich mache ich nicht den Anspruch, mit diesen Beiträgen die Geschichte des Aufstandes von 1608 irgendwie vollständig zu beleuchten. Sie mögen nur zeigen, wie viel nach den Leistungen von Katona, Hurter, Chlumecky und Gindely über diese Ereignisse noch zu forschen ist.²⁹⁾

29) Die Geschichte des Pressburger Reichstags ist vornehmlich aus folgenden gedruckten Quellen zu entnehmen: Katona, *historia critica regum Hungariae* 28 S. 755 fg. Hurter, *Ferdinand II. B. V* S. 139 fg. S. 417. Eine Relation von dem Reichstag findet sich bei Kovachich, *scriptores rerum Hungar. minores*. B. I.

- 1) *Memorial, von Verordneten des Erzherzogs Matthias dem Hofkriegsrathpräsidenten, Grafen Sulz, überreicht.*

(1607 October 14. Cop.)

Erinnerung an die vergeblichen Vorstellungen, welche Matthias bezüglich des Kriegs- und Gränzwesens dem Kaiser im Mai persönlich gemacht hat. Im October hat Matthias dem kaiserlichen geheimen Rath von Lamberg über dieselben Sachen ein Memorial übergeben, das Sulz eingesehen haben wird, wie er (Sulz) denn auch bei seinem „jetzigen alhiessein“ (in Wien?) die Mängel des Kriegswesens genügend wird erkannt haben. Nach seiner Rückkunft nach Prag möge der Graf dem Kaiser vorstellen, dass der Ofener Pascha bis zu der vollen kaiserlichen Entschliessung bezüglich der Friedensbedingungen zwei Geiseln und einen Werth von 50,000 Thalern zum Pfande habe. Ueberdrüssig des langen Zögerns in Abfertigung des kaiserlichen Gesandten von Prag, verlangend zu wissen, ob der Kaiser zu Krieg oder Frieden entschlossen ist, wollen die Türken, wenn sie nicht bald Gewissheit darüber erlangen, die christlichen Geiseln gegen die in Comorn verwahrten türkischen austauschen, die 50,000 Thaler aber behalten. Alsdann wird der Friede mit ihnen gebrochen sein.

Nun hat die kaiserliche Kammer erklärt, dass sie die zur Bewahrung der „Canischerischen graenitz“ nöthigen Gelder nicht besitze, wie auch „alle derselben graenitzen Hungerische kriegsvolk protestiern, wan inen nit ehist mit einer zalung geholfen, Klain-Comorn und die andern derselben orten graenitzheuser von i. Mt. comuissarien übernommen, besetzt und erhalten werden, sie die heuser verlassen müssen.“ Sulz möge also die zur Bewahrung dieser Gränze erforderlichen 35,000 Thaler nebst dem nöthigen Tuch (zu Monturen?) baldigst zu beschaffen suchen. — Um die Festungen Comorn und Raab nebst zugehörigen Gränz-

häusern mit dem nöthigen sechsmonatlichen Proviant zu versehen, dazu will die kaiserliche Kammer weder Geld noch Credit haben. Wenn aber bis zum November kein Proviant kommt, so dürften die deutschen Knechte wegen Hungers abziehen. Es möge also hierfür gesorgt werden. — Den zwei in Raab liegenden deutschen Fähnlein möge doch der Sold für fünf bis sechs Monate erlegt werden, „damit sich dieselben beklaiden und daselbsten erhalten künden.“ — Die niederösterreichischen Stände haben dringend um Abführung des in ihren Landen liegenden unbezahlten Kriegsvolks gebeten.³⁰⁾ Die Kosten seiner Befriedigung und Abführung vermögen dieselben nicht zu tragen, werden auch vor der Abführung keine Steuern bewilligen. Sulz möge sich also verwenden, dass die Stände befriedigt werden, dass auch dem Volk an der bergstädtischen Gränze die versprochene Bezahlung gereicht werde. — Zur Erhaltung der oberungarischen Gränze, „die sich i. Mt. ergeben“, ist auch eine Summe Geldes nöthig, desgleichen für die Truppen des Bans.

München. St.A. ¹²⁰/7 f. 370.

2) *Der Cardinal Franz Forgacs an die Erzherzogin Maria zu Graez.* (1608 Januar 27. Cop.)

. . . „Egit per occultas praticas Illeshazy, ut serenissimum archiducem Matthiam contra s. Mtem. extimularet atque ad regni habenas moderandas induceret, spondens Hungarorum assistentiam simul cum Turcarum confoederatione, ac provinciarum quoque suae Mtis. coniunctione, quod scilicet ista ratione tuto sese a s. Mte. separare possit, ita tamen ut libertas religionis amplissima ipsis concedatur.“³¹⁾ Pependit

30) Im März 1608, als Matthias sich gegen Rudolf erhob, bestand dies Volk aus 1500 Reitern und 10 Fähnlein Knechten und wurde nun von Matthias in seine und der niederösterreichischen Stände Pflicht genommen. (Bericht im Münchener St.A. ¹²⁰/7 f. 596)

31) Dem Pressburger Reichstag und der ihm folgenden Erhebung gegen den Kaiser gehen Verhandlungen voraus einerseits zwischen

res in flo, ut talis conspiratio effectum sortiretur,³²⁾ et sollicitatae provinciae ad deserendam fidem suae Mti. debitam, et actum de tributo Turcis mittendo et illis ad societatem vocandis, praetera ut pecunia statim ab Austria et Moravia deponeretur pro conducendis octo vel decem milibus Haidonum, qui statim, si sua Mtas. contra eos moveret, provincias incursarent et igne ferroque vastarent, maxime autem Stiriam ob odium contra serenissimum Ferdinandum conceptum. Sed deus tantum malum prohibuit, et Austria noluit a s. Mte. deficere, sed permansit in fide. Tamen Illeshazy, ut extorqueat ab illis confoederationem, sollicitare non intermittit. Impedimus

österreichischen und und mährischen protestantischen Ständen, anderseits zwischen Matthias und einigen Adelichen von Ungarn und Oestreich. Hinsichtlich der erstern vgl. Chlumecky, Zerotin S. 398 fg. Die Verbindung des Matthias mit ungarischen Ständen wird, wie in obiger Stelle, so auch in einem actenmässigen, für den Kaiser Partei nehmenden Bericht (München St.A. ¹²⁰/₇ f. 596) erwähnt. Vor der Pressburger Zusammenkunft, so heisst es dort, haben die Ungarn (welche?) dem Matthias nach Wien geschrieben: „nolumus amplius imperatorem habere pro rege.“ — Ueber des Matthias Beziehungen zu Tschernembl schreibt letzterer am 12. Sept. 1608 an Zerotin: „ich hab bei i. k. w. nicht umb rumb oder beförderung willen, sondern allein aus schuldiger wolmeinung gegen allen und iden unirten königreichen und landen ufs wenigst soviel gethan, das sie selbst zu Wien gegen mir gemeldet, mir allein hetten sie es zu dancken, das ir intention mit denen Hungern so weit und nach wunch fortgangen; den wie (ich) i. k. w. hab voran angeleitet, also hat got in allem gluck geben. Dabei hab ich i. k. w. nicht verhalten, was sich weiters zutragen würde, da sie nit werden in diesen terminis verbleiben“ (nämlich wenn der König die Ansprüche der protestantischen Stände nicht genehmige.) Münchener St.A. ³⁷⁹/₆ f. 251.

32) „Die Hungarn“, so heisst es in dem eben citirten actenmässigen Bericht, „sollen willens gewest sein, wie es etliche fürnemme aus dem rat geschwetzet, i. d. gar zu irem könig zu crönen, und hette allein dises nechstmals verhindert, das derselb Pressburgische conventus nur ein specialis von etlichen nunciis und ausschüssen, und kein generalis gewesen.“

tamen, quantum cum dei auxilio poterimus, ipsa haec eius consilia quae destructionem religionis catholicae intendunt. Quidquid autem scelerum artifex contra fidem catholicam pessime et immaniter aggredi parat, hoc totum etiam versus ditiones serenissimi archiducis Ferdinandi effundere nititur. Quare fines . . . serenitas vestra communiat et haereticorum internam conspirationem antevertat.

Mea quoque persona in periculo versata est, quia, cum habeat (Illeshazy) technarum adversarium suarum, exilia, proscriptionem ac necem ipsam interminatur, locumtenentiae officium mihi adimere vult, et nunc ipse hanc congregationem regit me excluso et non unquam ut privato tantum admisso" . . . — Posonii 27. Januarii 1608.

München. St A. ¹²⁰/7 f. 429.

3) *Pazmani an den Jesuiten Villère in Regensburg.* (1608
Februar 1. Orig.)

„Dominus Illeshazy, penes quem nunc summa rerum, versat omnia ad arbitrium. Coiere nonnulli acciti e statibus, perturbata de multis rebus disputatio eo tandem evasit:“ (Aufzählung der Pressburger Beschlüsse: 1. Erhaltung des Türkenfriedens, 2. Erhaltung des Wiener Friedens, besonders der dem Matthias übertragenen Statthalterschaft, 3. Bündniss mit den anwesenden Oestreichern.)

„Illustrissimum cardinalem (Forgacs), quod obluctatur eorum conatibus, ne aspicere quidem possunt. Valida factio hodie fuit, ut archiepiscopatu privaretur tamquam illegitimo collato, sed vicit tamen numerus abnuentium. Locumtenentem tamen ipsum agnoscere noluerunt. Quo factum ut, ne quid auctoritati suae Mtis. ac ipsius donationi derogaretur, interesse conventui ipsorum noluerit. Bis tamen accessit gravissimis verbis dehortatus, ne quid inscia sua Mte. attentarent. Et primo id evicerat votorum numero, postea tamen rursus evertit omnia Illeshazy. Itaque in summo etiam vitae periculo

versatur illustrissimus cardinalis, sed bene animatus pro fide quam Deo ac Caesari debet etiam iugulum praebere.

Nos vero, sudas in oculis, exclusi seu potius non vocati ad hunc conventum, cum alias semper, quoties s. Mtas. status congregavit, nos quoque vocati simus. Questus ea de re per libellum supplicem sum apud serenissimum protestatusque, ne quid ea res praeiudicaret. Sed ego divinitus accidisce arbitror, ne interessemus.“ — Posonii 1. Februar. 1608.

P. s. „Haidones quiescunt. A quo foti, cur suscitati fuerint, non obscure intelligis.“

München. St.A. ¹²⁰/₇ f. 456.

4. *Pazmani an Villère.* (1608 Februar 4. Orig.)

. . . „(Forgacs) consentire numquam voluit novae huic confederationi, cui omnes et subscribere et sigilla apponere heri coacti sunt, etiam ex praelatis nonnulli. Illustrissimus (Forgacs) repondit se vel mori paratum potius quam subscribere.“³³⁾ (Sendung des Thomas Nadasdy an den Ofener Pascha, des Illeshazy und Georg Thurzo an die Haiducken.) „Auriga et totum fac Illeshazy est et Georgius Thurzo. Illustrissimus locumtenentiae privatus est (qua ipse privatum se non agnoscit, et merito), itum etiam per vota, an archiepiscopatu spoliatur, sed maior pars abnuit cum gemitu quorundam.“ — Posonii 4. Febr. 1608.

München. St.A. ¹²⁰/₇ f. 458.

5) *Aus einem Bericht ungarischer Adelicher und Abgesandter der Prälaten, die vom Pressburger Convent zum Kaiser reisten.* (O. D. Cop.)

„Cum Thurzo apud ordines mentionem de successione faceret, noluisse nobilitatem, noluisse civitatum nuncios quicquam de successione audire, diserte profitentes sese, quamdiu

33) Auch der Bischof von Agram verweigerte die Unterschrift. (Isthuanfius, epitome libri 25.)

modernus illorum rex vivat, alium regem nolle, instare indictam diaetam in qua voluntas suae Mtis. ulterius intelligenda sit. Illiashazium finxisse suum Buda famulum advenisse, qui (docuerit) quinquaginta tria vehicula pecuniis onusta, unde Haidonibus stipendia solvantur et novi conducantur, in itinere esse. Non esse nectendas moras, ne Posonii obruantur.

Confoederatio deinde in aula composita ad ordines missa, a quibus nihil aliud nisi verbum 'turbatur' ideo adiectum fuit, si forte episcopi contra praedicantes sese opponerent. Cum subscribendum et sigilla imprimenda essent, surrexisse episcopum Iaurinensem Napragium et facto silentio alta voce dixisse quod nomine totius cleri quicquid contra conscientiam et religionem et contra auctoritatem suae Mtis. esset, ei ipse per omnia contradiceret, neque subscribere vellet. Idem a magnifico Ioanne Draskovizio nomine omnium catholicorum factum. Idem a comite Erdeodo per se, a Ladislao Pethe, a personali praesentia a Revai, a Thoma Nadasdi. Tunc suam ser. ad Draskovizium et Erdeodi misisse et cum Draskovizio expostulasse: tam se catholicum esse, quam ullus episcoporum sit. Dixisse: nihil se facere contra suam Mtem. velle, conservationem regni saltem curare, religionem promovere velle, non offendere suam Mtem.

In aula deinde fuisse Iliashazium et Thurzonem et Germanos qui subscripserant; coactos ibi fuisse praelatos subscribere. Ibidem Prainerum et Krenbergium subscripsisse; qui rogarunt, ut Draskovizius episcopis idem persuaderet, qui noluit sibi adiungi Krenbergium. Thurzonem illis minatum fuisse se illos meretricis filios per fenestram praecipitaturum nisi subscribant. Episcopos tum secundo protestatos fuisse ante subscriptionem. Revai, qui non catholicus, clara voce protestatum esse: quaecunque contra s. Mtem. essent, iis sese contradicere. Thomas Nadasdi dixit castra et omnia fortalitia post mortem Bocskai in manus suae Mtis. consignanda fuisse; qui non subscripsit. Archiducem Michaeli Gabor

auream catenam cum sua effigie donasse, et aliam summam, scilicet tredecim milium talerorum, quam debebat promissam esse, ne ad suam Mtem. pergeret, sed in superiorem Hungariam rediret et partibus illis, ut in eam confoederationem consentirent, persuaderet; qui non tamquam nuncius, sed tamquam privatus cum sua protestatione subscripserat. Nullum alium ex tota superiore Hungaria nisi unicum eius socium adfuisse.

Illiashazium dixisse, si s. M. Viennam veniret, certo certius se scire ibi non intromittendam esse. Dixisse etiam se Mtem. s., quamdiu vixerit, pro suo rege amplius non agniturum esse. Nescivisse maiorem Hungarorum partem aliud quam illum conventum iussu suae Mtis. indictum esse. Aliquos etiam impotenter in eas voces erupisse, si M. s. bellum continuare contra Turcas velit, coniunctis armis se contra suam Mtem. pro Turcis futuros.

München. St.A. ¹²⁰/₇ f. 265.

6. *Erzherzog Matthias, Proposition an die unterösterreichischen Stände.*³⁴⁾ (1608 Februar 27. Cop.)

Die Stände werden von ihrem nach Pressburg deputirten Ausschuss unterrichtet sein, warum Matthias die Versammlung in Pressburg „furnemen“ musste, und was dort und in Wien verhandelt und beschlossen ist. Sie werden die von ihrem Ausschuss in Pressburg eingegangene Verpflichtung annehmen. Da man sich für den Fall, dass die Türken oder die Heiden den geschlossenen Frieden verletzen, „oder andere turbationes dieser vorüber gangen tractation (wegen), wie dieselben namen haben oder geschaffen sein möchten, vorlauffen würden“, zur Gegenwehr gefasst halten muss, so mögen die Stände in aller Eile, neben der Musterung des 30., 10., 5. Mannes in Städten und auf dem Land und neben Bewehrung der Pässe, eine gute Anzahl Truppen werben lassen, die

34) Vgl Hurter V S. 171.

Gülpferde bereit halten und es so einrichten, dass, wenn der Erzherzog persönlich in's Feld zieht, ihm alsdann der Adel folgen kann. Vor allem mögen sich die Stände „sowol durch anticipation, als belegung irer selbstn als auch irer underthanen“ mit Geldmitteln tüchtig gefasst machen. Neben ihnen wird die fürstliche Kammer das ihrige getreulich leisten.

Zur Einrichtung des Defensionswesens mögen die Stände ihren Verordneten mindestens noch drei Zugeordnete mit gänzlicher Vollmacht geben. Diesen wird der Erzherzog alle Nachrichten, besonders die vom kaiserlichen Hof kommenden, mittheilen. Hingegen werden auch die Stände auf Befehle, die vom kaiserlichen Hof an sie gelangen möchten, ohne Communication mit dem Erzherzog sich in nichts einlassen. Letzterer verspricht ihnen mit besonderm Reverse, sie schadlos zu halten mit Aufsetzung von Gut und Blut.

Bei den zur Defension zu bestimmenden Auflagen ist die Anordnung zu treffen, dass sie spätestens in sechs Wochen einkommen. Vorschläge bezüglich des Executionsverfahrens der Verordneten: „wie dan die lobl. stende in specie i. d. berichten sollen, was straf und process gegen denselben, so dem Presspurgischen schluss zuwider sich erzaigen oder neutral verhalten, furgenommen werden möchte.“ — Die Stände mögen Vorschläge machen, wie der gefallene Credit zu heben sei; wie „Oesterreich under der Ens“³⁵⁾ (sic!) im Falle der Gefahr alsbald beizustehen sei. Da auch in diesem wichtigen Werk mit gemeinem Rath der Lande³⁶⁾ verfahren werden muss, so mögen die Stände ihre Verordneten dahin weisen, dass sie mit den andern Ausschüssen und dem Erzherzog an allen zur Erhaltung der Lande, zum Wohl des Vaterlands und der ganzen Christenheit nöthigen Berathungen Theil nehmen. — Datum Wien den 27. Februarii a. 1608.

München. St.-A. 379/5. f. 165.

35) Lies: ob der Enns.

36) Gemeint scheinen die Lande unter und ob der Enns zu sein.

7. Discurs über des Matthias Streit mit dem Kaiser und die Bestrebungen für Religionsfreiheit der unirten Lande.³⁷⁾
z. Th. (1608. Cop.)

Im Eingang wird erwähnt, „das laider bei dem meisten tail der atheismus und ein solche asotia, dergleichen nicht balt in andern laendern gesehen würdet, durch die mit unordnung lang continuerte krieg und nit-administrierung der justitien ser eingerissen“ (ist). Ferner: dass vor dem Pressburger Vertrag „die lant Oesterreich in gemain ausser etlicher gar wenig, die nach Presspurg gesant, kleinmuettig“ (waren.) Vor dem Pressburger Vertrag konnten die Oestreicher sich die Religionsfreiheit nicht bedingen, da kein Verzug statthaft war. Nach demselben „haben nit allein die geistlichen, sondern auch vil politische, darunter vil derjenigen, so sich evangelisch ruemen, jene, wie sie fürgeben, conscienz halben, dise zum teil ausz forcht, zum tail aigner ambition, zum tail unverstant, irer vil auch, dasz inen als fallierten leuten ir unterhaltung, so ausz abstellung des kriegs inen ausz den handen gangen, (angelegen war), den Presspurgischen schlusz allain zu adprobieren, geschweige denselben, da es zue mantenierung

37) Am 2 Aug. 1608 schreibt Starhenberg an Anhalt (Orig. f. 95), der Fürst habe ihm durch Fuchs berichtet über die „facende pubbliche di quelle bande mostrando insieme . . . una cura come paterna verso questi paesi e le loro afflittioni intorno 'l principal negotio della religione.“ Der Fürst habe ihm (dem Starhenberg) befohlen, ihm zu geben „raguaglio delle cause che fin' a qui hanno ritardata la maggior resolutione in detta materia di religione et l'intentione ch'in essa hanno presi gli paesi.“ Diess alles wird der Fürst erkennen „del discorso ch'io volsi congiungere con queste. Di questo mi doglio sommamente, che queste non le potranno forse giungere al tempo della ragunanza accennatami da v. a. . .“ (Der hier erwähnte Discurs ist der vorliegende. Denn derselbe ist dem Briefe beigegeben; und auf ihm, wie dem Brief ist dieselbe Präsentationszeit (30. Juli 1608) von Anhalts Hand bemerkt.)

kamb, hantzuhaben bedenkens gebabt.³⁸⁾ Und ob es wol durch sonderlich angewenten fleisz fürnemlich deren ausz den staenten, so dem Presspurgischen tractatu beigewont, letztlich zue einer universaladprobation kommen,³⁹⁾ so ist doch hernach, wie i. Mt. denen beden lantschaften in Oesterreich den Presspurgischen schlusz zue rescindieren bei betroung der aufhebung aller freiheiten, einziehung der lehen, mit vorbehalt der straf gegen denen interessierten ernstlich mandiert,⁴⁰⁾ irer villen ja den meisten dasz hertz dermassen

38) Ueber dies Widerstreben berichtet auch Hodiz an Zerotin; (Chlumecky S. 405.) der oben (S. 264 Anm. 31) erwähnte Bericht sagt: bei dem niederösterreichischen Landtag kam der Erzherzog „in persona auf das landhaus in rat, das in 200 jaren nie geschehen, durch deren (irer durchlaucht) praesentz die hern und landleut in iren freien voten tails geschraeckt, tails mit ungnaden tractiert“ sind. Bemerkenswerth ist, dass gerade der angesehenste der Prälaten, nämlich der Bischof Khlesl, sich der Bewegung fern hielt. Während des Landtags reiste er nach Prag, wohin ihn der Kaiser berufen hatte, und wo er denselben mit Matthias zu versöhnen suchte. Er benahm sich bei dieser Verhandlung, als sei er der Conföderation gegen den Kaiser ganz fremd. (Khlesls Bericht. Hammer II n. 213.) Nach der Unterredung mit dem Kaiser kehrte er nach Wien zurück und wartete dort, wie es scheint, den Verlauf der Dinge ohne Betheiligung ab. (Hammer II S. 77. Derselbe Hammer erklärt S. 80, die während des Feldzugs von Matthias ausgegangenen Memorialien seien nicht von Khlesl verfasst, S. 79 lässt er die Erklärung des Matthias vom 13. Mai aus Khlesl's „Feder geflossen“ sein. Allein Hammer scheint manche Schreiben ganz willkürlich dem Bischof zuzuschreiben.) Im Oct. 1608 bezeichnete Khlesl den zwischen dem Kaiser und Matthias am 25. Juni geschlossenen Vertrag als einen bedauernswerthen. (Hammer II n. 241.)

39) Ueber die Erklärungen der Stände vgl Hurter V S. 171, 201. Nach dem in voriger Anmerkung angezogenen Bericht protestirten bei Ratification des Bündnisses in Ober- und Unterösterreich einige Stände, dass sie den Kaiser ausnahmen. — Die Hülfe, welche beide Landtage neben der Annahme des Bündnisses bewilligten, ging nach Aussage desselben Berichtes auf eine Contribution, Bereithaltung des 30., 10. und 5. Mannes und persönlichen Zuzug.

40) Erlasse des Kaisers an Matthias, an die ungrischen und öst-

entfalten, das, wo got nit sonderlich gewert, warlich irenthalben sowol der ertzherzog als die interessierte staent in höchster gefahr gesteckt weren.“

Der Erzherzog suchte sich durch die Mährer zu verstärken, von denen „etliche wenig, zwar nit die geringsten, auch dahin gebracht, das sie sich zum erzherzogen und denen Hungern und Oesterreichern geschlagen, doch sind die meisten eben also condicioniert verbliben, wie zuvor von den Oesterreichern gemelt. Ist also der erzherzog und die zwar nit geringsten staent mit höchster irer gefar, sorg und ungewisheit der sachen fortgezogen. Und ist gewisz, da nit die lautter desperation, indem sie sich, wen sie von dem fürgenommen werk abliessen, ires leibs und leben nit hetten sicher gewist, das werk hette fortgetriben, es waere die sache sonder sonder spot, schaden und gefar nit abgangen.“

Wenn nun, als des Erzherzogs Glück täglich zunahm, die Stände die Religionsfreiheit noch im Felde verlangt hätten, so würde, da Religion und Interessen der Unierten verschieden waren, Zwiespalt eingetreten sein, und hätte alles verloren werden können. „Jedoch ist man letztlich in einem aller unierten lande ansehnlichen ausschusz dahin verglichen: jedes lant sol, ehe es dem ertzherzogen huldiget, die Eibenschitzisch verainigung, welche nit allein auf die Friedensratification zwischen Hungern und Türken, sed ad quascunque etiam causas iustas et legitimas, unter welchen worten fürnehmlich die religionsfreiheit von den staenden gemaint sei, deuttet, expresse reservieren. Da nun zuwider disem i. k. w. die freiheit der gewissen nit bewilligen wurden, alsdan sollen sich die staent der huldigung weigern und hilf bei denen unierten laendern vigore Evanciciensis tractatus suchen. Und auf solchen fal sol kein lant das andere verlassen. Und zu besser der sachen vorbereitung haben albereit Oesterreich ob der Ens ire gesanten zue i. k. w., inen dises anzudeuten, denen in gleichen die unter der Ens nachfolgen, abgeordnet.“

Bernburg. L. A. VI O 12½ f. 98.

reichischen Stände vom 28. und 27. Februar. (Hurter V S. 167, 168, 507. Hammer II Anh. S. 86.)
